

DIE GANERBE

Der Gewannname „Ganerbe“ erinnert noch heute an die einstige Waldganerbschaft der Dörfer Hanhofen, Dudenhofen, Harthausen, Gommersheim, Geinsheim, Böhl und Iggelheim. Der Überlieferung nach soll das große Waldgebiet nördlich und westlich der Gemeinde auf ein Geschenk des Merowingerkönigs Dagobert 1. zurückgehen. Dieser soll zu Anfang seiner Regierungszeit, um 620 etwa, den Ganerben diesen Wald zur Nutzung überlassen haben. Wie dem auch sei, jedenfalls geht die Ganerbe auf eine frühe Schenkung zurück. Das Wort Ganerbe — Ge-anerbe — bedeutet „Anerbe, der nächste Erbe mit rechtlicher Anwartschaft“.

Alljährlich „auff Donnerstag vor Martini“ trafen sich die Ganerben zum „Ganerben Hubgericht“ in Hanhofen „nechst vor der Kirchen unterm Himmel“. Die „Privilegia und Freyheit“ der Ganerben „wurden öffentlich verlesen und wer darwider gehandelt, vorm Gericht beklagt und von demselben abgestraft“. Dieses Hubgericht setzte sich aus zwei Ganerben-Schultheißen, vier Ganerben-Schützen und sieben Hübnern, also Ganerben zusammen. Sie versahen ihr Amt auf Lebenszeit. Zum Hubgericht, das durch ein Glöcklein eingeläutet wurde, erschienen die Hübner aus den umliegenden Ganerben Ortschaften. Sie umstanden ohne Kopfbedeckung das Gericht, das an einem Tische saß. Der bischöfliche Amtsschreiber von Marientraut eröffnete den Gerichtstag mit den Worten: „Dys synt die rechte der Ganerben, die die Ganerben habent. Un die huber wysent alle Jahr an dem durstag vor Sant Martins off den eytt in dem huphoff zu Heynhofen“. Dann verlas er das Weistum. Es enthielt u. a. die Bestimmungen: „Item was dorffen (dorf) stossend off dye Ganerben, werend der erben meer (mehr) dan der vnerben, so mochtend sye off dye Ganerb faren. Were es aber, daß der vnerben meer werend, dan der erben, so soltent sye nyt daruff faren, item wo eyn erbe eyn vnerben off den Ganerben funde zu weyden faren, holtz hauwen, mewen (mähen), hauwe (Heu) holn, Rore schnyden (Rohr schneiden) oder derselben stuck eyns holn myt syner fure, dem mag der erbe nenmen, was er by ym funde, on den lyp (Leib, ohne ihm am Leib Schaden zuzufügen) vnd mocht das haben vor syn eygen gutt. Were auch eyn vnerbe also mutwyllig vnd wolt sych weren, vnd erschluge der Erbe den vnerben, so bessert (entschädigt) er yn gegn alle heren mit eym schylling heller, item sollent dye Ganerben nytt zehnden, item eyn yglicher (jeglicher) sol tzwen (zwei) wagen foll holtz nach sant Michels dag hauwen. Hyewe (haue) er dar nach meer, so hette er tzwen ß (Schilling) heller werung verbrochen, da mag yn der schutze (Schütz) vmb pfenden, als decke (so weit) er yn fyndet, item wer holtz hauwet vor sant Michels dag, der verbricht eyn pfunt heller werung, item wer da zymmeln (Bauholz) hauwet, der verbricht eyn pfunt heller, item wer da grune (grüne) stock uss bricht oder hauwet, der verbricht auch eyn pfunt heller. Item sol nyman keyn sunder herrt (besondere Herde) han off den Ganerben. Item sol nyman keyn wisse (Wiese) Rodden (reden) off den Ganerben“. Die Ganerben sollen nirgendwo anders als vor dem Hubgericht ihr Recht suchen. Wer anderswo sein Recht sucht, „sol syn erbschafft vnd bestentniss verloren han. Item alle vnerben habent nust (nichts) zu schaffen off den Ganerben“.

Wie dieses Hubgericht im 18. Jahrhundert gehandhabt wurde, als die schon weitgehend ihre alte Bedeutung verloren hatte, zeigt ein Bericht aus dem Jahre 1753: „So gehen die Ganerben-Schultheißen und Hübner in das Dorf Hanhofen und auf den dortigen Kirchhof, allwo durch Anziehung der Glocken das Zeichen des abzuhaltenden Hubgerichts gegeben, sofort ein Tisch unter den freien Himmel gesetzt wird, an welchem sich das Ganerbengerich niedersetzt, damit den Hubhof eröffnet und abhältet, bei welchen der (Name der Ganerbengemeinde) Weistum abgelesen und hernach der Zins und andere ganerbliche Intraten eingezogen, auch alle sich unter den Ganerben begebenen Fälle und Händel entschieden und abgetan werden. Wann solcher Actus nun fürbei ist, kehrt das Ganerbgericht wieder zurück in den Ort Hanhofen und nehmen allda das Mittagsmahl ein, zahlen auch den Glöckner wegen des Geläuts bar aus.“

Das Gerichtsverfahren erfolgte mündlich. Selbst die Urteile wurden nicht niedergeschrieben. „Wer darüber eine Urkunde besitzen wollte, mußte siegelfähige Zeugen mitbringen, die ihm Kundschaft über das ausstellten, was der Richter gesprochen hatte“. Gegen Ende des Gerichtstages wurden unter die anwesenden Armen einige Pfund Heller verteilt.

Obwohl Dudenhofen zu den Ganerben-Gemeinden zählte, so wollten die übrigen Ganerben-Gemeinden im Streit zwischen Speyer und Dudenhofen doch nicht zugunsten der Gemeinde eingreifen. Noch 1442 und besonders 1486 erklärten die Ganerben von Iggelheim und Böhl, daß ihre Mark bis an die von Speyer reiche.

Das gesamte Ganerben-Gebiet — zumeist Wald und in „den letzten 100 Jahren beinahe ganz Weide“ — war von alters her steuerfrei. Strittig blieb bis zuletzt, wem die Territorialhoheit in diesem Gebiet zustehe: Kurpfalz oder dem Fürstbistum Speyer. Die Ganerben jedenfalls behaupteten, daß dieser Bezirk sich „der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen habe“, d. h. nur dem Reich unterstand.

1708 konnten die Ganerben von Haßloch, Böhl, Iggelheim, Gommersheim und Freisbach nach erbittertem Streit mit der Stadt Speyer ihre Grenze am steinernen Brückel gegen Speyer zu verschieben. Noch 1486 hatten sie feierlich beschworen, daß bis zu diesem Brücklein ihre Gemark ginge. 1708 setzten Speyer und die Ganerben an der neu festgelegten Grenze fünf Steine, „welche Speyer und Gan-Erben scheiden, davon die erste vier gegen den runden Stein auf der Stadt Seiten gemünstert und der fünfte mit dem Wort Speyer, auf der andern Seiten aber alle fünf mit dem Wort Gan Erb bezeichnet sind. Nach der Auflösung der Ganerbschaft erhielt Dudenhofen diesen schmalen Waldbezirk. 1828 versah die Gemeinde die erwähnten Steine mit ihrem Zeichen und der Jahreszahl.

1805 brach ein Streit mit dem St. Georgen-Hospital wegen der Gewanne „Ganerbe“ aus. Der Schultheiß Leonhard Kinscherff behauptete in einem Schreiben vom 10. Mai an den Unterpräfekten, dass die Ganerb schon seit undenklichen Zeiten im Besitz der Gemeinde sei. Ein Waldgewann namens Stubenhart sei ihm nicht bekannt. Nach einem Vertrag zwischen den Ganerben und dem Hospital von 1444 ging der Weidetrieb des Spitalschäfer von Rinkenber „bey Blechtenlachen vor, biß uff den Weg der oben an Stuben hard vorgehet, alß wit (weit) die Huber und Ganerben recht hant“. Kinscherff behauptete dagegen, daß die Gemeinde Dudenhofen und nicht der Rinkenberger Schäfer oder das Spital im Besitz dieses Weidedistrikts sei und daß seit mehr als hundert Jahren dieses anmaßliche Recht nicht exerziert worden sei. Das Spital dagegen berief sich auf den Vertrag von 1444 und erhielt auch am 22. Mai die Weidegerechtigkeit bestätigt.

Ganerbe war nicht jeder Bürger der Ganerben-Gemeinden. Nur ganz bestimmte Familien durften sich zu den Ganerben zählen. Sie vererbten ihr Recht auf die Ganerbschaft nur an Blutsverwandte. 1723 gab es in Dudenhofen 30 Ganerbenfamilien. Die übrigen wurden als „Unerben“ bezeichnet.

Die französische Revolution entzog der Waldganerbschaft die rechtliche Grundlage, da alle Privilegien abgeschafft wurden. Trotzdem nahm „die französische Administration von dem ganzen Gegenstand keine weitere Notiz, als daß sie die Hübner zum Prozeß gegen die Gemeinden berechtigte“.

1817/18 wurde die Waldganerbschaft aufgeteilt. Die umliegenden Gemeinden erhielten 14/15 der Ganerbschaft, der Rest fiel an die ehemaligen Hübner. Die Waldganerbe von rund 635 Hektar oder 2539 Morgen wurde wie folgt aufgeteilt: Hanhofen 189 Hektar, Dudenhofen 139 Hektar 12 Ar, Harthausen 99 Hektar, Gommersheim 89 Hektar, Geinsheim 52 Hektar, Haßloch 46 Hektar, Böhl 18 Hektar, Iggelheim 137 Hektar und die Hübner über 46 Hektar.

Der Schlußakt erfolgte am 10. Juli 1820. Damals versteigerte die Gemeinde den an sie gefallenen Anteil an die 174 Bürger. Jeder Bürger erhielt 330 Ruthen Wald, Feld und Wiesen zugesprochen und sollte dafür 40 fl zur Tilgung der Gemeindeschulden an die Gemeindekasse zahlen.